

**Gemeinde Gutach im Breisgau
Landkreis Emmendingen**

Rechtsverordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418, § 1 Abs. 5 und § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. GBl. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2000 (GBl. S. 730) hat der Gemeinderat am 27.03.2001 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 GastVO wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für den Ortsteil Bleibach als anerkanntem Erholungsort i.S. des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG), auf 02.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag auf 03.00 Uhr festgesetzt.

(2) Die landesrechtliche Regelung des § 9 Abs. 2 GastVO sowie Sperrzeitfestsetzungen im Einzelfall bleiben durch diese Rechtsverordnung unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 06.11.1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4, 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Gutach i. Br., den 27.03.2001
gez. Harald Schomas, Bürgermeister